

wort widmet. Es sei „eines von nur wenigen Güterverzeichnissen ritteradliger Provenienz in der im übrigen sehr umfangreichen Berainsammlung des Generallandesarchivs Karlsruhe, und eines der ältesten obendrein“ (S. 33). Aus dem Zinsbuch kann unter Hinzuziehen weiterer Überlieferung geschlossen werden, dass das Dorf am Ende des 15. Jahrhunderts wohl aus etwa 80 Hofstätten bestanden haben muss und folglich ungefähr 350 bis 400 Einwohner aufwies (S. 37). Clemens Regenbogen

Reutlinger Urkundenbuch, Teil 2: Die Urkunden von 1400 bis 1500, bearb. von Bernhard KREUTZ unter Mitarbeit von Roland DEIGENDESCH, hg. vom Stadtarchiv Reutlingen. Reutlingen 2023. XXII, 655 S. ISBN 978-3-939775-78-2. Hardcover. € 60,-

Es ist ein schöner Erfolg für die Reutlinger Geschichtsforschung, dass 2023 der zweite und abschließende Band des Reutlinger Urkundenbuchs erscheinen konnte. Der für dieses Projekt angestellte Trierer Mittelalterhistoriker Bernhard Kreutz hat diese Leistung im Stadtarchiv Reutlingen unter Mitarbeit des Stadtarchivars Roland Deigendesch vollbracht.

Das Buch stellt 793 Urkunden vor, davon 236 im Volltext und 557 als Regest. Die Editionsgrundsätze sind die gleichen wie in Teil 1 und wurden schon in dessen Rezension besprochen (ZWL 79 [2020], S. 654–656). Als Quellenmaterial dienten in diesem Band vor allem die Urkunden der reichsstädtischen Kanzlei Reutlingens und die des Spitals und anderer geistlicher Pflögschaften und Pfründen. Dazu kommen unter anderem noch Urkunden der Grafen von Württemberg und der Könige und Kaiser von Wenzel bis Maximilian I. Alle diese Dokumente liegen entweder im Stadtarchiv Reutlingen oder im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Auf die Aufnahme relativ weniger Urkunden, die Reutlingen betreffen und in anderen Archiven liegen, wurde (wohl aus Zeitgründen) verzichtet.

Im Vergleich zum Teil 1 gibt es in diesem Band nur noch wenige lateinisch geschriebene Stücke, z. B. die Papsturkunden Nr. 461 und 462 von 1465 (beide im Volltext ediert). Fast alle anderen sind in spätmittelhochdeutschem Schwäbisch geschrieben, wobei zu beobachten ist, dass in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch eine Orthographie mit Vokalen und darüber platzierten diakritischen Zeichen angewendet wird, so bei einem Stadtschreiber, der von 1424 bis 1437 (Nr. 199, 211, 246, 294, 295, 304, 307, 308, 310) durch Vergleich der Digitalisate des Stuttgarter Bestands B 201 nachzuweisen ist. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts „verwildert“ die Schreibung etwas, besonders durch Konsonantenverdoppelung. Die Urkunden Kaiser Maximilians von 1500 (Nr. 787, 788) sind dann schon in frühneuhochdeutscher Sprache geschrieben.

In einer Folge von Urkunden wird der Kauf der Achalmrechte der Grafen von Württemberg durch die Stadt Reutlingen für jeweils mehrere Jahre dokumentiert. Die erste (Nr. 427 von 1456, im Volltext) besagt, dass dazu das Schultheißenamt, der Zoll, das Ungeld und das Mühlgeld zu Reutlingen gehören; dieses besteht aus wöchentlich 4 Scheffel Kernen und 4 Scheffel Roggen und jährlich 20 Pfund Heller. Der Kaufpreis beträgt jährlich 550 Pfund. Außerdem soll die Stadt eine wöchentliche Lieferung von 1 Simri Korn an die Franziskaner übernehmen. Das Regest der Folgeurkunde Nr. 466 von 1465 ist verunglückt: Dort steht, die Stadt Reutlingen übernehme die wöchentliche Zahlung von je 4 Scheffel Dinkel und Haber und 20 Pfund Heller an die Franziskaner!

Die Urkunden Nr. 784–788 von 1500 über den endgültigen Kauf der Achalmrechte für 12.000 Gulden sind alle im Volltext ediert.

In diesem Band sind mehrere Schiedsgerichtsurteile aufgenommen. Solch ein ad hoc zusammengesetztes Gremium bestand aus dem neutralen Gemeinmann und aus vier Zusätzen, von jeder Partei zwei Männer, außerdem hatte jede Partei einen Fürsprech (Anwalt). In Nr. 401 von 1451 ist ein solches Verfahren im Volltext geschildert. Es ging um einen Streit zwischen dem Kloster Bebenhausen und dem Reutlinger Spital über drei Höfe in Immenhausen. Das Kloster stellte zwei Adlige als Zusätze und die Stadt und das Spital zwei angesehene Männer aus befreundeten Reichsstädten, nämlich Ulrich Sachs von Esslingen und Paul Hürbling, Bürgermeister von Weil der Stadt. Der Letztere ist in der Edition durch ein Missverständnis falsch lokalisiert als „Pauls Hürbling, Bürgermeister von Weilimdorf (*Wyl uff Hutt*)“, wobei *uff Hutt* gewissermaßen als unterscheidender Zusatz aufgefasst wird. Dabei ist *Wyl uff hütt datum dis briefs* (so im Digitalisat) zu verstehen als: Weil auf heute nach Datum dieser Urkunde. Paul Hürbling war also 1451 Bürgermeister von Weil der Stadt. Er ist 1437 als Spitalpfleger von Weil der Stadt belegt. Schwäbische Dörfer hatten im Mittelalter keine Bürgermeister, sondern nur Schultheißen. In einem anderen Schiedsgerichtsverfahren (Nr. 405 von 1452) benannte Reutlingen als Zusätze Claus Krydenwyß, Bürgermeister in Esslingen, und Aubrecht Bochteller, Bürgermeister in Weil [der Stadt].

Die langen, umständlichen mittelhochdeutschen Volltexte sind für den Leser schon eine Herausforderung; deshalb ist es wichtig, dass die kurzen Kopfregesten das Wesentliche richtig angeben, was auch in der Regel geschieht. Bei Nr. 328 erstreckt sich der Abdruck eines Schiedsgerichtsurteils von 1442 über vier Seiten; im Kopfregegst heißt es kurz und unzulässig vereinfacht, das Gut (der Brühl hinter St. Peter) werde dem Ulrich Ungelzer zugesprochen. Der Brühl ist aber als Widem unbestritten Eigentum des Klosters Königsbronn, dem Ungelzer wird nur der Nießbrauch und die Zufahrt genehmigt.

Das Urkundenbuch konzentriert sich auf die Reichsstadt Reutlingen und ihre Bürger im mittelalterlichen Umfang. Die Geschichte der im 20. Jahrhundert eingemeindeten Dörfer und der weiteren Orte in der Umgebung ist nicht sein Anliegen. Nun hatten aber Reutlinger Bürger, das Spital und andere geistliche Pflugschaften dort reichen Grundbesitz. Dadurch ergaben sich viele erhaltene Urkunden über Erwerb, Gültverkauf, Schenkungen, Pfründenstiftungen, als Lehensreverse usw. Das Buch nimmt sie in seinen Korpus auf, meistens als Regest. Die darin vorkommenden Personen und Lageangaben (Flurnamen, Anstößer) werden in sehr unterschiedlicher Weise mitgeteilt oder weggelassen. Im Volltext einer Pfründenstiftung (Nr. 141 von 1415) werden in Pfullingen als Zinser der junge Knur und Haintz Alker der Schmid und als Anstößer Haberstrow und Hensli Buosenwurm aufgeführt. Die ersten beiden erscheinen im Orts- und Personenregister, die andern nicht. In einer anderen Pfründenstiftung (Nr. 304 von 1437) werden die abgabepflichtigen Grundstücksinhaber genannt. Im Register werden aber nur die Personen in Reutlingen erfasst, nicht die in Talheim, Mössingen und Gönningen.

Auf S. 610–655 folgt das Register, in dem Orts- und Personenregister zusammengefasst sind. Wie in Teil 1 werden die Reutlinger Bürger in zwei Listen aufgeteilt: Zuerst die führenden Familien, dann die sonstigen Bürger, wobei die Unterscheidungskriterien wieder nicht genannt werden.

Im Teil 1 und Teil 2 des Reutlinger Urkundenbuchs werden 1.560 Urkunden von 1241–1500 im Volltext oder als Regest vorgestellt. Für den Mittelalterhistoriker wird die Übersicht über die Quellen und die Arbeit damit sehr erleichtert. Man kann auch als historisch oder sprachlich Interessierter lange in den Texten lesen oder sich von einzelnen Regesten anregen lassen, im Original den ganzen Inhalt zu erschließen.

Wolfgang Wille

Die Urkunden der Stadt Neuenburg am Rhein, Band 4; Teil 1: Die Urkunden der Stadt Neuenburg am Rhein 1463–1500 (Nrr. 1242–1663), bearb. von Jürgen TREFFEISEN / Jörg W. BUSCH. Neuenburg am Rhein 2022; Teil 2: Anhänge, Nachträge 1234–1498 (Regg. 5b–1638b), Orts-, Personen- und Sachindex, bearb. von Jörg W. BUSCH; Teil 3: Wann versank das mittelalterliche Neuenburg im Rhein? Ein regionales Beispiel historischer Quellenkritik von Jörg W. BUSCH. Neuenburg am Rhein 2022. Teilband 1: 578 S. ISBN 978-3-9816892-4-2. € 29,90; Teilband 2: 532 S. ISBN 978-3-9816892-5-9. € 29,90

Der vorliegende Band stellt den Abschluss der Erfassung aller Urkunden über die mittelalterliche Stadt Neuenburg am Rhein und ihre Bürger und Beisassen als handelnde oder betroffene Personen bis zum Jahr 1500 dar. Nach 2014, 2017 und 2019 liegt nun der vierte und letzte Band, aufgeteilt in zwei Teile, dieses großangelegten Vorhabens vor, das in seinen Anfängen auf das Jahr 1991 zurückgeht und nunmehr insgesamt 1.798 Regesten von Urkunden und Mandaten in Briefform umfasst, ergänzt in den Bänden 3 und 4 um Fußnotenvermerke zu überlieferten städtischen Missiven (Briefen) aus Basel und Freiburg i. Br.

Auch in diesem Teil setzen die Bearbeiter Jürgen Treffeisen und Jörg W. Busch ihre Arbeit nach den etablierten Heinemeyerschen Richtlinien fort, indem sie die wesentlichen inhaltlichen Bestandteile der Schriftzeugnisse in sorgfältig formulierten Vollregesten wiedergeben und Kurzregesten nur dort erstellt haben, wo der Neuenburg-Bezug peripher zum beurkundeten Rechtsgeschäft ist. Teilband 1 listet die Regesten der Neuenburger Urkunden aus den Jahren 1463 bis 1500 (Nrr. 1242–1663); Teilband 2 enthält auf gut 150 Seiten Ergänzungen und Nachträge über neugefundene oder verlorengegangene Urkunden zu den Bänden 1–4 (Regg. 5b–1638b). Den zweiten Teilband beschließt eine Studie von Jörg W. Busch zur Frage „Wann versank das mittelalterliche Neuenburg im Rhein? Ein regionales Beispiel historischer Quellenkritik“, in der Busch auf Basis neuer Quellen die schrittweise und seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer größer werdende Bedrohung und schließlich Teilzerstörung der mittelalterlichen Stadt durch die Wassergewalten des Flusses nachzeichnet.

Das verzeichnete urkundliche Material aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bietet eine Fülle an Kreditgeschäften auf – von Rentenkäufen auf Wiederkauf in Geld- oder Naturalform über Zinsbriefe bis hin zu Schuldverschreibungen –, gegenüber denen Kaufgeschäfte von Gütern und Grundstücken deutlich zurücktreten. In der geistlichen Überlieferung dominieren zahlreiche Mandate des Konstanzer Generalvikars in geistlichen Angelegenheiten an Neuenburger Kleriker. Gut dokumentiert ist ferner die Tätigkeit von Bürgermeister und Rat der Stadt Neuenburg in ihren Funktionen als Gerichtsstätte in Konflikten oder als Beurkundungsstelle von Schenkungen, Stiftungen oder Erbregelungen.